



Wir bewegen



Informationen



2. Sitzung der Arbeitsgruppe „Qualitätssicherung Adress- GWR-Online“

23.04.2007

© STATISTIK AUSTRIA

www.statistik.at

Adaptierung der Bauordnungen

- Erweiterung der Adressvergabe bis auf Ebene der Türnummern in den Baugesetzen
- Entwicklung eines österreichweiten einheitlichen Formulars welches
 - a) sämtliche ins GWR einzubringende Merkmale enthält
 - b) weiters die für Verwaltungstätigkeit der Städte und Gemeinden erforderlichen Informationen umfasst
- Prüfung ob alle GWR-Merkmale in den Ausführungen zur Baubeschreibung schon enthalten sind, gegebenenfalls deren Erweiterung
- Inhalt und Verwendung des Formulars regeln durch Verordnungsermächtigung der Gemeinde
- Die Verankerung der Verpflichtung des Gebäudeeigentümers bzw. des Gebäudeverwalters zur Auskunftspflicht über die für die Einpflege ins GWR notwendigen Informationen, wenn für diese Diskrepanzen bestehen oder derzeit keine Daten vorliegen

Orientierungsnummern in den Bauordnungen derzeitiger Stand

Eine Regelung für die Vergabe von Türnummern (Adressen von Wohnungen bzw. Betriebseinheiten) findet sich in folgenden Bauordnungen:

- **Bauordnung für Wien**
- **Bauordnung für Niederösterreich**
- **Baugesetz für Burgenland**

§ 49. Gebäude- und Wohnungsnumerierung

- (3) Enthält ein **Gebäude mehr als eine Wohn- oder Betriebseinheit**, so sind die Wohneinheiten und die Betriebseinheiten für jedes Stiegenhaus in gut lesbarer Weise fortlaufend, beginnend mit dem Erdgeschoss, zu nummerieren. Bei Gebäuden, die mehrere Stiegenhäuser umfassen, sind auch diese zu nummerieren. Ebenso sind die Bezeichnungen der Stockwerke unter Bedachtnahme auf §87 Abs. 1 und Abs. 2 anzubringen.

Bauausführung

§ 31 Orientierungsbezeichnungen und Straßenbeleuchtung

(7) **Stiegehäuser und Wohnungen in Wohngebäuden** sind vom Gebäudeeigentümer zu numerieren und zu kennzeichnen.

III. Abschnitt

Sonstige Beschränkungen des Eigentumsrechtes

§ 11 Duldung öffentlicher Einrichtungen

(5) Der Eigentümer eines Gebäudes ist verpflichtet, auf seine Kosten die ihm von der Baubehörde bekannt gegebenen Orientierungsnummern in der durch diese bestimmten Weise anzubringen; weiters ist er verpflichtet, **die Stiegehäuser und die Wohnungen** zu numerieren und zu kennzeichnen.

9. Abschnitt, Gemeinschaftseinrichtungen

§ 41 Numerierung

- (1) Der Bürgermeister hat für **Gebäude, die bewohnt werden** oder deren **Kennzeichnung im öffentlichen Interesse** liegt, Orientierungsnummern festzusetzen.
- (2) Der Gemeinderat hat mit Verordnung das System der Numerierung sowie die Ausführung und die Anbringung der Kennzeichen entsprechend den örtlichen Erfordernissen zu bestimmen. Hierbei kann auch festgelegt werden, daß auf dem Kennzeichen der Name der öffentlichen Verkehrsfläche anzubringen ist. Wenn dies zur besseren Orientierung erforderlich ist, hat der Gemeinderat darüber hinaus vorzusehen, daß mehrere Eingänge (Stiegen) eines Gebäudes gesondert zu kennzeichnen sind.
- (3) Die Eigentümer sind verpflichtet, ihre Gebäude mit den vom Bürgermeister festgesetzten Orientierungsnummern entsprechend den gemäß Abs 2 erlassenen Verordnungen zu versehen.

Salzburg, Baupolizeigesetz 1997 - BauPolG (LGBl Nr 40/1997)

Orientierungsnummern

§ 18 (1) **Alle Bauten, die Aufenthaltsräume für Menschen enthalten**, müssen an den öffentlichen Verkehrsflächen zugekehrten Seiten mit Orientierungsnummern versehen sein. Nebenbauten sind unter der Nummer des Hauptgebäudes zu führen. Bei Bauten, für welche hienach mehrere Hausnummern in Betracht kommen, kann der Bürgermeister, wenn hiebei den Orientierungserfordernissen noch zufriedenstellend Rechnung getragen erscheint, die Zahl der Orientierungsnummern vermindern. Wohnblöcke und dergleichen größere Bauten sind für gesondert zugängliche Bauteile mit eigenen Orientierungsnummern zu versehen.

(2) Die Numerierung ist nach Verkehrsflächen (Straßen, Gassen, Plätzen) oder Ortschaften (Weiler) getrennt so vorzunehmen, daß eine rasche und sichere Orientierung möglich ist.

(3) Die Numerierung eines Baues darf nur nach Anordnung des Bürgermeisters vorgenommen, abgeändert oder gelöscht werden. Jede derartige Anordnung ist vom Bürgermeister den Finanz- und Grundbuchsbehörden mitzuteilen.

(4) Wenn zwei oder mehrere mit Orientierungsnummern versehene Bauten vereinigt werden, muß dieser Bau die zwei oder mehreren Nummern so lange fortführen, bis eine neue Numerierung vorgenommen wird.

(5) Die Eigentümer eines Baues sind verpflichtet, die ihnen vom Bürgermeister beigestellte Orientierungstafel an der von ihm bestimmten Stelle anzubringen oder durch die Gemeinde anbringen zu lassen.

Salzburg, Baupolizeigesetz 1997 - BauPolG (LGBl Nr 40/1997)

(6) Die Orientierungsnummern sind grundsätzlich in arabischen Ziffern auszudrücken. Die Gemeindevertretung (der Gemeinderat) kann durch Verordnung bestimmen, daß die Bauten mit Orientierungstafeln in einheitlicher oder gebietsweise einheitlicher Art und Form zu versehen sind, daß diese Tafeln außer der Orientierungsnummer auch den Namen der Verkehrsfläche oder Ortschaft und sonstige, für eine rasche und sichere Orientierung erforderliche Angaben zu enthalten haben sowie daß hiezu die Orientierungstafeln zu beleuchten sind.

(7) Die Eigentümer des Baues haben die Kosten der Anschaffung, Anbringung, Erhaltung und Gegebenenfalls Beleuchtung der Orientierungstafeln zu tragen.

(8) Wenn es zur raschen und sicheren Orientierung erforderlich erscheint, haben die Eigentümer von Bauten und Grundstücken auch die von der Gemeinde vorzunehmende Anbringung von Straßentafeln ohne Anspruch auf Entschädigung und ohne Haftung für deren ordnungsgemäßen Bestand zu dulden.

(9) Erscheint es aus Gründen der Evidenthaltung angebracht, kann die Gemeindevertretung (der Gemeinderat) durch Verordnung bestimmen, daß Bauten mit eigenen Ordnungsnummern (Conskriptionsnummern, Konstruktionsnummern, Bauherstellungsnummern udgl) zu versehen sind. Die Anbringung solcher Ordnungsnummern an oder in den Bauten auf Kosten der Gemeinde ist ohne Haftung für deren ordnungsgemäßen Bestand zuzulden. Abs 3 zweiter Satz gilt für die Ordnungsnummern sinngemäß.

(10) Alle Orientierungsnummern, Straßentafeln und Ordnungsnummern sind vom Eigentümer des Baues sichtbar zuhalten.

(11) Die nach den vorstehenden Bestimmungen Organen der Gemeinde zukommenden Aufgaben sind im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde wahrzunehmen.

Vergabe von Türnummern – zu beachtende Kriterien

- Begriffsbestimmungen
 - Definition einer Nutzungseinheit, Wohnung
- Vergabe der Türnummern durch Gebäudeeigentümer
 - Mitteilungspflicht des Gebäudeeigentümers
 - Im Bauverfahren (Fertigstellungsanzeige), Problem bei Bewilligungsverfahren (Topnummer) → Übersichtlichkeit ?
 - Bei Gebäuden, wenn kein Bauverfahren anhängig, Auskunftspflicht bei Bedarf an Gemeinde (Bedarf ist zu konkretisieren)
 - Bei Abänderungen (z.B. Wohnungszusammenlegungen, -teilungen) : Meldepflicht des Gebäudeeigentümers an Gemeinde
 - Ersichtlichmachung der Türnummer auf den Bauplänen (bei Fertigstellungsanzeige)
 - „Einspruchsrecht der Gemeinde“ gegen Türnummernvergabe durch Gebäudeeigentümer notwendig ?
 - ?
- ... ?

Baubeschreibung in den Bauordnungen

Wiener Stadtentwicklungs-, Stadtplanungs- und Baugesetzbuch (Bauordnung für Wien - BO für Wien)

Unterfertigung der Baupläne; Verantwortlichkeit im Baubewilligungsverfahren
§ 65.

- (1) Baupläne und Baubeschreibungen müssen vom Bauwerber, vom Eigentümer (allen Miteigentümern) der Liegenschaft, vom Verfasser und vom Bauführer oder deren berechtigten Vertretern, die Berechnungen vom Verfasser und vom Bauführer oder deren berechtigten Vertretern unter Beisetzung ihrer Eigenschaft unterfertigt sein. Für die Durchführung des Bauverfahrens ist die Unterfertigung der Unterlagen durch den Bauführer nicht erforderlich. Die Unterlagen sind jedoch spätestens vor Beginn der - Bauführung durch den Bauführer zu unterfertigen.
- (2) Verantwortlich sind
 - a) für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Baupläne und Beschreibungen der Planverfasser;
 - b) für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Gutachten und Berechnungen einschließlich der zugehörigen Pläne (Nachweise des Wärmeschutzes und des Schallschutzes, statische Nachweise uä.) sowie für deren Übereinstimmung mit den übrigen Bauunterlagen ihr Verfasser;
 - c) für die Richtigkeit der Bestätigung gemäß § 70a Abs. 1 der Ziviltechniker.
- (3) Die Verantwortlichkeit nach Abs. 2 wird durch die behördliche Bewilligung und die behördlichen Überprüfungen weder eingeschränkt noch aufgehoben. (4) Die dem Bauwerber und dem Eigentümer (allen Miteigentümern) der Liegenschaft durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen bleiben unberührt.

§19 Bauplan und Baubeschreibung

- (2) Die Baubeschreibung muß alle nachstehenden Angaben enthalten, die nicht schon aus den Bauplänen ersichtlich sind. Anzugeben sind nach der Art des Bauvorhabens:
1. die Größe des Baugrundstücks und wenn dieses im Bauland liegt, ob es schon zum Bauplatz erklärt wurde;
 2. die Grundrißfläche;
 3. die Nutzfläche der Wohnungen und Betriebsräume;
 4. die Bauausführung, insbesondere der geplante Brand-, Schall- und Wärmeschutz;
 5. der Verwendungszweck des neu geplanten oder vom Vorhaben betroffenen Bauwerks, bei Gebäuden jedes Raumes;
 6. bei Bauwerken im Grünland Angaben darüber, daß eine Nutzung nach § 19 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000, vorliegt oder erfolgen wird (z.B. durch ein Betriebskonzept);
 7. bei Betrieben die Art, der Umfang und die voraussichtlichen Emissionen (§ 48);
- (3) Soweit dies zur Beurteilung des Bauvorhabens notwendig ist, hat die Baubehörde die Vorlage weiterer Unterlagen zu verlangen, wie z.B.: Detailpläne, statische Berechnungen der Tragfähigkeit von Konstruktionen und anderen Bauteilen samt Konstruktionsplänen, ein Nachweis der ausreichenden Tragfähigkeit des Baugrundes, eine Darstellung der Ermittlung der Gebäudehöhe, eine Brandschutzberechnung, eine Fluchtzeitberechnung, eine Wärmebedarfsrechnung, einen Stellplan für Kraftfahrzeuge, Elektroinstallationspläne und Sitzpläne.

IV. Abschnitt Bauverfahren

§ 18. Baubewilligung und Bewilligungsverfahren

(2) Der Bauwerber (Grundeigentümer oder andere Person mit Zustimmung des Grundeigentümers) hat dem von ihm unterfertigten schriftlichen Ansuchen die für die baupolizeiliche Beurteilung des Bauvorhabens erforderlichen Unterlagen anzuschließen. Dazu gehören Baupläne (Lageplan 1:200 oder 1:500; Grundrisse, Ansichten und Querschnitte 1:100 oder 1:50) und Baubeschreibung in dreifacher Ausfertigung sowie ein letztgültiger Grundbuchsauszug (nicht älter als sechs Monate) und ein Verzeichnis der Eigentümer jener Grundstücke, die von den Fronten des Baues weniger als 15 m entfernt sind. Die Baubehörde kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen (z.B. Detailpläne, statische Berechnungen, Konstruktionspläne, Energieausweis) verlangen oder einfache Zeichnungen oder Beschreibungen für ausreichend befinden. Die Baupläne und Baubeschreibungen sind vom Bauwerber und vom befugten Planverfasser zu unterfertigen. Die Zustimmung der Miteigentümer ist dann nicht erforderlich, wenn es sich um Zu- oder Umbauten innerhalb eines Wohnungseigentumsobjektes im Sinne des § 2 Abs. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 70, in der Fassung BGBl. I Nr. 113/2003, handelt.

Pläne und technische Beschreibung § 5

- (4) Die Baupläne sind durch eine technische Beschreibung zu ergänzen. Diese hat zu enthalten:
- a) eine Beschreibung über die technischen Einzelheiten des Baus;
 - b) die Angabe der Grundflächen-, Geschoßflächen- bzw Baumassenzahl, der Wohnnutz- bzw Nutzflächen und des umbauten Raumes;
 - c) die Angabe der für den baurechtlich gebotenen Mindestwärmeschutz von Bauten maßgeblichen Energiekennzahlen;
 - d) eine Beschreibung der für das Ansehen des Baus maßgebenden Umstände, soweit diese nicht aus den Bauplänen zu entnehmen sind;
 - e) eine Beschreibung der Bodenverhältnisse; und
 - f) bei Garagen die Angabe für welche nach dem verwendeten Treibstoff zu unterscheidende Fahrzeuge die Garage bestimmt ist, wenn eine Nutzung mit anderen Fahrzeugen beabsichtigt ist als solchen, die mit Benzin oder Diesel betrieben werden.

§ 29 Bauplan

(2) 3. eine Beschreibung des Bauvorhabens und der Bauausführung (Baubeschreibung); sie hat insbesondere Angaben über die bebaute Fläche, den umbauten Raum, die Nutzfläche, die Zahl und Größe der Räumlichkeiten und gegebenenfalls ihre besondere Zweckwidmung (wie Wohnungen, Büros und Geschäftsräumlichkeiten) sowie die vorgesehenen Baustoffe, Bauteile oder Bauarten zu enthalten;

4. bei einer baulichen Anlage, für die § 27 des, Oö. Bautechnikgesetzes gilt, eine Bestätigung des Planverfassers oder der Planverfasserin, dass das Bauvorhaben mit dieser Bestimmung übereinstimmt. (Anm: LGBl.Nr. 96/2006)

(3) Im übrigen hat der Bauplan alles zu enthalten, was für die Beurteilung des Bauvorhabens nach den Vorschriften dieses Landesgesetzes notwendig ist. Die Baubehörde hat die zur Erreichung dieses Zweckes erforderlichen Ergänzungen, insbesondere die Vorlage von schaubildlichen Darstellungen, Detailplänen und Statischen Vorbemessungen oder statischen Berechnungen samt Konstruktionsplänen zu verlangen.

2. Unterabschnitt Pläne und Beschreibungen

§ 21 Inhalt und Form der Pläne und Beschreibungen

- (1) Die Landesregierung hat Inhalt, Maßstab und Form der aufgrund dieses Gesetzes erforderlichen Pläne und Beschreibungen durch Verordnung festzulegen. Hierbei ist auch zu bestimmen, welche Unterlagen für eine Vorprüfung nach § 23 ausreichen.
- (2) Wenn aus den nach Abs. 1 vorgeschriebenen Unterlagen allein nicht beurteilt werden kann, ob das Bauvorhaben den bau- und raumplanungsrechtlichen Vorschriften entspricht, sind auf Verlangen der Behörde weitere Nachweise zu erbringen.

§ 22 Unterfertigung der Pläne und Beschreibungen, Verantwortlichkeit

- (1) Die Pläne und Beschreibungen sind von demjenigen zu unterfertigen, der sie verfasst hat.
- (2) Verantwortlich sind
 - a) für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Pläne und der Beschreibungen der Bauwerber sowie der Verfasser der Pläne und Beschreibungen;
 - b) für die Richtigkeit von Bestätigungen nach § 25 Abs. 3 oder § 32 Abs. 4 der Verfasser der Bestätigungen.

Diese Verantwortlichkeit wird durch die behördliche Bewilligung oder Freigabe und durch behördliche Überprüfungen nicht eingeschränkt.

Gesetz über die Errichtung und Erhaltung von Bauwerken Vorarlberg (LGBI.Nr. 39/1972)

§ 26 Inhalt und Form der Pläne und Beschreibungen

- (1) Die Landesregierung hat Inhalt, Maßstab und Form der auf Grund dieses Gesetzes erforderlichen Pläne und Beschreibungen durch Verordnung festzulegen. Hierbei ist auch zu bestimmen, welche Unterlagen für eine Vorprüfung (§ 28) ausreichen.
- (2) Wenn aus den nach Abs. 1 vorgeschriebenen Unterlagen allein nicht beurteilt werden kann, ob das Vorhaben den Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen entspricht, sind auf Verlangen der Behörde weitere Nachweise zu erbringen.

§ 3 Inhalt der Baubeschreibung

Die Baubeschreibung hat alle zur Beurteilung des Bauvorhabens erforderlichen Angaben zu enthalten, die aus den Plänen nicht ersichtlich sind. Dazu zählen Angaben über

- b) das Ausmaß der **Nettogrundfläche (NGF)** entsprechend der Baubemessungsverordnung,
- c) das festgesetzte und das geplante Maß der baulichen Nutzung entsprechend der Baubemessungsverordnung,
- d) das **Ausmaß des umbauten Raumes nach ÖNORM**,
- g) die Art der Ausführung aller wesentlichen Bauteile, Fundamente, Wände, Dachkonstruktionen, Decken, Stiegen u.dgl.,
- h) die Art des Wärmeschutzes, insbesondere den Aufbau und die Wärmedurchgangszahl k der Bauteile, für die im § 18 Abs. 2 der Bautechnikverordnung höchstzulässige Wärmedurchgangszahlen festgelegt sind,
- o) die Art der Heizung und des zur Verwendung kommenden Heizmaterials, die Kessel- und Brennertypen, die Heizleistung in kW, die Sicherungen gegen Zündschläge, Überfüllungen der Lagerbehälter und Brände, die Bauart, den Werkstoff und die Größe der Lagerbehälter sowie der Rohrleitungen, bei Wärmepumpen überdies die Art und Menge des verwendeten Kältemittels,

II. Abschnitt

Bewilligungsverfahren

§ 23 Projektunterlagen

2. die Grundrisse sämtlicher Geschosse mit Angabe der Raumnutzung und der Nutzflächen;
3. die Berechnung der Bruttogeschosßflächen aller Geschosse in überprüfbarer Form;
8. den Nachweis der Erfüllung der Erfordernisse des Wärmeschutzes und der heiztechnischen Anforderungen (Wärmebedarfsberechnung);
11. eine Beschreibung des Bauplatzes und der geplanten baulichen Anlage mit Angabe aller für die Bewilligung maßgebenden, aus den Plänen nicht ersichtlichen Umständen, insbesondere auch mit Angaben über den Verwendungszweck der geplanten baulichen Anlagen (Baubeschreibung).

§ 23 Planunterlagen

- (1) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Inhalt und die Form der Planunterlagen zu erlassen. Dabei sind jedenfalls die Anforderungen an die Planunterlagen für bewilligungspflichtige Neu-, Zu- und Umbauten von Gebäuden, für sonstige bewilligungspflichtige und für anzeigepflichtige Bauvorhaben zu bestimmen. Darüber hinaus kann auch nach der Art der Bauvorhaben sowie nach sonstigen Merkmalen, wie insbesondere Größe, Art oder Verwendungszweck von baulichen Anlagen, unterschieden werden. Insgesamt ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Planunterlagen in übersichtlicher und leicht fassbarer Form alle zur Beurteilung der Zulässigkeit des Bauvorhabens nach den bau- und raumordnungsrechtlichen Vorschriften erforderlichen Angaben enthalten müssen.

Verordnung der Landesregierung vom 15. September 1998 über den Inhalt und die Form der Planunterlagen zu Bauansuchen und Bauanzeigen (Planunterlagenverordnung 1998)

1. Abschnitt Inhalt der Planunterlagen für bewilligungspflichtige Bauvorhaben

§ 1 Planunterlagen für Neu- und Zubauten von Gebäuden

(6) Die Baubeschreibung hat die zur Beurteilung der Zulässigkeit des Bauvorhabens erforderlichen Angaben zu enthalten, soweit diese nicht aus den Plänen ersichtlich sind.

Sie hat insbesondere Angaben zu enthalten über:

- a) die Art der Konstruktion und den Verwendungszweck des Gebäudes,
- b) die Fläche des Bauplatzes sowie die bebaute Fläche, die Gesamtgeschossfläche bzw. die Baumasse des Gebäudes im Sinne des § 61 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 10, in der jeweils geltenden Fassung,
- c) die rechtlichen Grundlagen für die Verbindung des Bauplatzes mit einer öffentlichen Verkehrsfläche,
- d) die Art der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung,
- e) die Art der Wärmedämmung und der Heizung sowie eine Berechnung des Wärmebedarfes des Gebäudes,
- f) die Art des Schallschutzes,
- g) die Art der Ausführung der Rauch- und Abgasfänge und deren lichten Querschnitt,
- h) das Material, die Struktur und die Farbe der Wände und der Dachhaut,
- i) gegebenenfalls die Art der Blitzschutzanlage und der Brandschutzeinrichtungen,
- j) die Art der Ausführung der Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge nach den §§ 8, 9 und 10 Abs. 3 vierter Satz der Tiroler Bauordnung 1998 und gegebenenfalls auch des Kinderspielplatzes,
- k) die Festlegungen des Flächenwidmungsplanes sowie die Bebauungsplanfestlegungen für den Bauplatz, soweit diese sich nicht auf Grund des Lageplanes ergeben.

§ 2 Planunterlagen für Umbauten und sonstige Änderungen von Gebäuden

(5) Die Baubeschreibung hat die zur Beurteilung der Zulässigkeit des Bauvorhabens erforderlichen Angaben zu enthalten, soweit diese nicht aus den Plänen ersichtlich sind. Sie hat insbesondere Angaben zu enthalten über:

- a) die Art der Konstruktion und den Verwendungszweck des Gebäudes,
- b) die Fläche des Bauplatzes und die Gesamtgeschossfläche des Gebäudes im Sinne des § 61 Abs. 2 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997,
- c) die Art der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung,
- d) die Art der Wärmedämmung und der Heizung sowie eine Berechnung des Wärmebedarfes des Gebäudes,
- e) die Art des Schallschutzes,
- f) die Art der Ausführung der Rauch- und Abgasfänge und deren lichten Querschnitt,
- g) die Art der Blitzschutzanlage und der Brandschutzeinrichtungen,
- h) die Art der Ausführung der Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge nach den §§ 8, 9 und 10 Abs. 3 vierter Satz der Tiroler Bauordnung 1998.

Notwendige Angaben für das GWR

Angaben zum Gebäude

- die bebaute Fläche laut ÖNORM B 1800
- die Berechnung der Bruttogeschoßflächen aller Geschosse in überprüfbarer Form
- Anzahl der Geschosse
- Eigentümer des Gebäudes
- Art der Beheizung
- Anschluss an öffentliches Kanalnetz, öffentliches Wasserleitungsnetz, Gasnetz
- Besondere Gebäudefunktion

Angaben zur Nutzungseinheit

- Nutzungseinheitsadresse
- Anzahl der Geschosse der Nutzungseinheit
- die Nutzfläche der Wohnungen und Betriebsräume
- Nutzungsart
- Rechtsverhältnis der Nutzungseinheit
- Ausstattung (Badezimmer, Dusche; Küche, Kochnische; WC innerhalb der Nutzungseinheit; Wasseranschluss innerhalb der Nutzungseinheit)
- Art der Beheizung der Nutzungseinheit

Einheitliches Erhebungsformular – zu beachtende Kriterien

- Begriffsbestimmungen
 - Definition der Merkmale, z. B. auszuweisende Flächen
- Keine Ausweisung des Formulars im Gesetz, sondern Anführung der Merkmale wie derzeit bei den Ausführungen zum Inhalt der Baubeschreibung
- Baubeschreibung nur im Falle eines Bauverfahren einforderbar ?
 - Verankerung in Bauordnung auch der Auskunftspflicht des Gebäudeeigentümers für Gebäude, wo kein derzeitiges Bauverfahren anhängig
 - Bsp. Wien: siehe nächste Folie
- Inhalt und Form der Baubeschreibung durch Verordnung des Gemeinderates, jedoch Orientierung am vorgeschlagenen österreichweit – einheitlichen Formular

Wiener Bauordnung

Grundlagen für die Stadtplanung und die Stadtentwicklung

§ 2a. (1) Der Magistrat hat als Grundlagen für die Stadtplanung und Stadtentwicklung die natürlichen, ökologischen, wirtschaftlichen, infrastrukturellen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten zu erheben.

(2) Der Magistrat hat eine Datensammlung anzulegen und zu führen, die grundstücks- und gebäudebezogene Daten enthält, welche für Zwecke der Stadtplanung und Stadtentwicklung erforderlich sind.

(3) Für Zwecke der Stadtplanung und Stadtentwicklung sind folgende Daten erforderlich:

1. Größe, Lage, Anschrift, Beschaffenheit, Baubestand und Nutzung der Liegenschaft;
2. Widmung und Nutzungsbeschränkungen der Liegenschaft;
3. Namen und Anschriften der Eigentümer der Liegenschaft und der Baulichkeiten sowie jener Personen, denen ein Baurecht zusteht.

Weitere Vorgehensweise

- Erstellung eines Entwurfs einer gesetzlichen Regelung zur Türnummern
 - Definition der Merkmale, z. B. auszuweisende Flächen
- Keine Ausweisung des Formulars im Gesetz, sondern Anführung der Merkmale wie derzeit bei den Ausführungen zum Inhalt der Baubeschreibung
- Baubeschreibung nur im Falle eines Bauverfahren einforderbar ?
 - Verankerung in Bauordnung auch der Auskunftspflicht des Gebäudeeigentümers für Gebäude, wo kein derzeitiges Bauverfahren anhängig
 - Bsp. Wien: siehe nächste Folie
- Inhalt und Form der Baubeschreibung durch Verordnung des Gemeinderates, jedoch Orientierung am vorgeschlagenen österreichweit – einheitlichen Formular
- Bereitstellung der Entwürfe an Teilnehmer der Arbeitsgruppe, Städte-Gemeindebund, Einarbeitung von Rückmeldungen → Erstellung eines akkordierten Vorschlages für Länder

Die Regel bzgl. Rückschreiben der Nutzungseinheiten bei BVM Fertigstellung:

Im Geschäftsregel-Dokument

1: Die Felder

- WC innerhalb der Wohnung (**AOM: BvmNtz.wclnWhg**)
- Badezimmer, Duschecke (**AOM: BvmNtz.badDusche**)
- Küche, Kochnische (**AOM: BvmNtz.kuecheKochNische**)
- Wasseranschluss innerhalb der Wohnung (**AOM: BvmNtz.wasserAnschlussInWhg**)

werden auf [J] aus *WerteBereiche.algAuswahl* gesetzt. Aber nur dann, wenn die derzeitig gewählte Ausprägung gleich [U] aus *Wertebereiche.algAuswahl* ist./** die Merkmale werden also nur dann gesetzt, wenn sie nicht schon explizit angegeben wurden */*



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!